



Richtlinien zur Förderung von Austauschbegegnungen zwischen den Partnerstädten

Im Rahmen dieser Richtlinien werden Maßnahmen gefördert, die eine Festigung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten bewirken. Das gegenseitige Kennen lernen und Zusammentreffen der Einwohner der Partnerstädte sowie eine angemessene Präsentation der Heimatstadt und deren Vereinen und Gruppen soll ermöglicht werden.

Die Stadt Bretten unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der Städtepartnerschaften durch die Gewährung von Reisekostenzuschüssen gemäß den nachstehenden Richtlinien:

1. Schüler- und Jugendbegegnungen

Die Stadt Bretten gewährt bei Austauschen von Schulklassen und Schülergruppen von Brettener Schulen im Rahmen des Schulunterrichts und bei sonstigen öffentlichen Begegnungen in den Partnerstädten, insbesondere im Bereich des Sports und der Kultur, für Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Auszubildende und Studierende aus Brettener Vereinen bis 25 Jahre, einen Zuschuss von der Hälfte der entstehenden Fahrtkosten, maximal 1.400 €.

2. Begegnungen zwischen kulturellen und sportlichen Vereinen

Bei Fahrten von Brettener Vereinen und Organisationen in die Partnerstädte im Rahmen von offiziellen, insbesondere kulturellen oder sportlichen Begegnungen, gewährt die Stadt Bretten einen Zuschuss in Höhe von einem Drittel der entstehenden Fahrtkosten, maximal 1.400 €.

3. Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- in der Regel die Gruppe mindestens 5 Personen umfasst,
- der Aufenthalt in der Partnerstadt einschließlich Hin- und Rückreisetag in der Regel mindestens 3 Tage dauert,
- mit dem Besuch der Partnerstadt ein öffentlicher Auftritt bzw. eine offizielle Begegnung verbunden ist,
- die oder der Antragsteller in Bretten wohnhaft sind, oder nachweislich einem Verein bzw. einer Vereinigung mit Sitz in Bretten angehören oder eine Brettener Schule besuchen.

4. Ausschluss einer Förderung

Eine Förderung wird grundsätzlich nicht gewährt für

- Individual- und reine Besuchsreisen sowie Reisen mit überwiegend touristischem Charakter,
- Fahrten, die nicht mit Vereinen, Gruppen oder offiziellen Stellen in der Partnerstadt abgestimmt worden sind,
- Parteien, deren Organisationen sowie andere politische Gruppierungen,
- Fahrten und Besuche aus bzw. in Städte, mit denen keine offizielle Städtepartnerschaft besteht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Antrag

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich wenn möglich spätestens bis 15.10. eines jeden Jahres für das kommende Jahr schriftlich (Formular) zu stellen, damit die Kosten im Haushaltsplan berücksichtigt werden können.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Einladung des Partners,
- Vorgesehenes Programm (öffentlicher Auftritt in der Partnerstadt bzw. offizieller Empfang),
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift und Geburtsdatum),
- Vorläufige Kostenaufstellung (Kostenvoranschläge und die zu erwartenden anderweitigen Zuschüsse).

5.2. Bewilligung

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nach Vorberatung im Städtepartnerschaftsausschuss entscheidet der Gemeinderat jeweils bei den Haushaltsberatungen, in welcher Höhe er Mittel für die beantragten Begegnungen bereit stellt. Bei Förderung erfolgt die schriftliche Bewilligung der Stadt Bretten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

5.3. Abrechnung

- Für Reisen in die Partnerstädte muss die günstigste Reisemöglichkeit gewählt werden.
- Bei PKW-Fahrten wird analog dem Landesreisekostengesetz abgerechnet.

6. Verwendungsnachweis

Der Stadt Bretten ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise ein Verwendungsnachweis (Formular) mit den dazugehörigen Originalbelegen und eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste sowie der direkt nach Beendigung der Reise zeitnah veröffentlichte Reisebericht (Zeitungsartikel) und Fotos vorzulegen.

7. Offizielle Besuchsreisen

Reisen Mitglieder des Gemeinderates, des Jugendgemeinderates oder der Verwaltung im Rahmen einer offiziellen Delegation, d.h. im Auftrag bzw. im Einvernehmen der Stadt Bretten und auf Einladung der Partnerstadt, finden diese Richtlinien keine Anwendung. Diese Reisekosten werden von der Stadt Bretten in voller Höhe getragen.

Weitere Personen (z.B. Partner der Delegationsteilnehmer oder begleitende Privatpersonen) erhalten einen Reiskostenzuschuss von einem Drittel der entstehenden Reisekosten.

8. Besuch aus den Partnerstädten in Bretten

Erhalten Brettener Vereine, Institutionen und Gruppen Besuch aus den Partnerstädten, werden die Gäste auf Wunsch im Rathaus oder an einem alternativen Ort von einem Vertreter der Stadt begrüßt. Weiterhin wird Ihnen eine Stadtführung angeboten. Die Stadt stellt dem Verein für jeden Gast einen Betrag von 10 Euro pro Tag zur Verfügung – gegen Nachweis der teilnehmenden Gästezahl. Alternativ kann ein gemeinsames Essen stattfinden, bei dem den Gästen, den teilnehmenden Vertretern der Stadt und des Arbeitskreises Städtepartnerschaften das Essen bezahlt wird.

9. Zuständigkeit

Für die Festsetzung und Gewährung des jeweiligen Förderbetrages ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten das Hauptamt zuständig.

Die Verwaltung kann im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund angemessene Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
Der Städtepartnerschaftsausschuss ist darüber zu informieren.

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 29.01.2020

gez. Wolff
Oberhüraermeister

Richtlinien zur Förderung von Austauschbegegnungen zwischen den Partnerstädten

Richtlinien zur Förderung von Austauschbegegnungen zwischen den Partnerstädten		
Aktenzeichen:	009.401	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	34/2001
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.04.2001
	Bekanntmachung:	-
	Ort der Bekanntmachung:	-
	Inkrafttreten:	01.01.2001
Neufassung	Vorlage-Nr.:	22/2012
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.03.2012
	Bekanntmachung:	18.04.2012
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1449 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2012
Neufassung	Vorlage-Nr.:	009/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.01.2020
	Bekanntmachung:	05.02.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1854 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2020
Verantwortliches Amt:	Hauptamt	